

Mannheim

Waldhof

NR. 58/16a

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WALDPFORTE 102-140 U. 146-198, HAINBUCHENWEG 1-31, 57-63 U. 2-28, FÖHRENWEG 1-15 SOWIE

AM HERRSCHAFTSWALD 1-17

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 58/16
M. 1:1000

Erläuterung:

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">WR</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">0.6</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">0.6</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">I</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">O</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; text-align: center;">FD</div>	<p>REINES WOHNGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND) OFFENE BAUWEISE FLACHDACH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI BESTEHENDER BEBAUUNG NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEGFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GRÜNFLÄCHE FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE UMFORMERSTATION FLÄCHE FÜR GARAGE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES MIT GEH.,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE GARAGE PARKSTREIFEN DACHZERFALLUNG ALTE STRASSENHÖHE SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG max. 0.80m HOCH ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLSAMMELBEHÄLTER REICHSHEIMSTÄTTE BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</p>	<p>GARTENHOFHAUS SATTELDACH PARKANLAGE GEMEINSCHAFTSGARAGE</p>	<p>HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80 m HOCH</p>
---	--	--	---

Hinweise:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7.1972.
3. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.

[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

Schriftliche Festsetzungen:

1. ~~JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 3 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
- * 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2.25 m HÖHE ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1.00 m HÖHE ZU ERSTELLEN.
- * 3. SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFBEBAUUNG \leq 1.00m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEIFGESCHOSSIGEN BEBAUUNG \leq 0.50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN KANN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. WIRD EIN SEITLICHER ODER RÜCKWÄRTIGER ABSTAND EINGEHALTEN SO MUSS ER MINDESTENS 3.00 m BETRAGEN.
- * 5. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- * 6. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES \leq 12.00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
7. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BauNVO KÖNNEN DIE ZWEIFGESCHOSSIGEN EINZELHÄUSER AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
8. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BauNVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2 GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHEN ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.
- * 9. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
- * 10. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82. (DIESE FESTSETZUNG GILT NUR FÜR DIE BEREICHE, DIE NICHT DURCH DEN BBPL. NR. 58/38 ABGELOST WURDEN).

Nr. 13-24/0219

Genehmigt (§ 118c a)

Karlsruhe, den 2.8.84

Regierungspräsidium
Karlsruhe



Astor
Astor

25. 7. 83

Mannheim, den

STADTPLANUNGSAMT

Wojenski
STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 18.10.1983 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach
§ 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbind-
lich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984



Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Gormsen
Bürgermeister

Hinweis:

- a) Der am 2.2.1974..... rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan
Nr. ...58/16..... wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Tech-
nischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr.
...58/16a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufge-
nommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemein-
derat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan
Nr.7.....